



Beschlussvorlage 2015/047	Referat	Stadtwerke
	Abteilung	Stadtwerke
	Verfasser(in)	Werke

Gremium	Termin	Vorlagenstatus
Stadtrat	12.02.2015	öffentlich

Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Friedberg

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Friedberg erlässt aufgrund von Artikel 23 Satz 1 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (FN BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) folgende

Änderungssatzung zur

Satzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Friedberg (Friedhofssatzung)

vom

§ 1

Die Satzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Friedberg (Friedhofssatzung) vom 19.12.2003 in der Fassung vom 22.01.2013 wird wie folgt geändert:

1. § 30 Abs. 1 Buchstabe f) erhält folgende neue Fassung:
„f) Urnenplätze einteilig Länge 1,10 m, Breite 0,70 m“
2. In § 31 Abs. 2 Satz 3 wird die Zahl „2,50 m“ durch die Zahl „2,00 m“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.04.2015 in Kraft.

Friedberg, den

Roland Eichmann
Erster Bürgermeister

anwesend:	für den Beschluss:	gegen den Beschluss:
------------------	---------------------------	-----------------------------



Sachverhalt:

Im Vollzug der Friedhofssatzung der Stadt Friedberg sind zuletzt zwei Problemstellungen aufgetreten, die Änderungen an der Satzung nahelegen:

1. Größe der Urnengräber (§ 30 Abs. 1 Buchstabe f)

In der Satzung ist die Größe der Urnengräber mit einer Länge von 1,20 m und einer Breite von 0,80 m angegeben. Dies entspricht bereits seit einigen Jahren nicht mehr den tatsächlich vor Ort verwirklichten Maßen. Bei der letzten Änderung der Friedhofssatzung wurde die Anpassung hier übersehen.

Da die Urnengräber tatsächlich eine Länge von 1,10 m und eine Breite von 0,70 m haben, sollte die Friedhofssatzung richtig formuliert werden. Dies ist besonders für Steinmetze wichtig, die nur ab und zu in Friedberg tätig sind und sich dann auf die Angaben der Satzung verlassen.

2. Höhe der Bepflanzung (§ 31 Abs. 2 Satz 3)

Vor 2004 war in der Satzung geregelt, dass die Bepflanzung den Grabstein nicht überragen darf. Mit der umfassenden Änderung der Gestaltungsvorschriften in 2004 wurden auch die Regelungen zur Bepflanzung geändert. Statt des Bezugs zum Grabstein wurde eine maximale Höhe von 2,50 m eingeführt.

In der Praxis erweist sich nun, dass je nach Umfeld der Gräber eine Höhe der Bepflanzung von 2,50 m zu Problemen führen kann. Gerade von Nachbargrabstätten kommen immer wieder Beschwerden bei so hohen Bäumen oder Sträuchern. Insofern schlägt die Werkleitung vor, über diese Regelung zu diskutieren und eine Reduzierung auf 2,00 m vorzunehmen.

Ein Auszug aus der aktuellen Friedhofssatzung liegt dieser Sitzungsvorlage in Kopie bei.

Der Werkausschuss hat sich in seiner Sitzung vom 27.01.2015 für die vorgeschlagenen Änderungen ausgesprochen.